

... was machen Ihre guten Neujahrsvorsätze ?

Wir haben uns vorgenommen, Sie auch im neuen Jahr in steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimal zu beraten.

Im Jahr 2019 wurden umfangreiche Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, von denen ein Großteil bereits im Jahr 2020 zur Wirkung kommt. Deswegen möchten wir Sie nachfolgend über ausgewählte und für die tägliche Praxis wichtige Änderungen **für das Jahr 2020** kurz informieren.

Für alle Steuerpflichtigen

- der Grundfreibetrag steigt auf 9.408 € pro Person
- das Kindergeld steigt auf 204 € für das erste und zweite Kind, ab dem dritten Kind auf 210 €
- der Kinderfreibetrag [alternativer Abzug vom zu versteuernden Einkommen statt Kindergeld] steigt auf 7.812 €
- ermäßigte Mehrwertsteuer auf Bahntickets und Hygieneartikel
Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 wurde der Umsatzsteuersatz für jegliche Bahnfahrten auf 7 % reduziert. In Folge dessen, soll es laut der Deutschen Bahn zu Preissenkungen und nicht zu den üblichen Preiserhöhungen am Jahresende kommen. Ebenso gilt der ermäßigte Steuersatz auch für Menstruationsprodukte.
- Angehörige von Pflegebedürftigen: Unterhaltszahlungen erst ab 100.000 € Jahreseinkommen
Bei einer Pflege von einem Familienmitglied sind die Angehörigen erst bei einer Überschreitung der 100.000 € - Jahreseinkommen- Grenze unterhaltspflichtig. Dies soll zu einer Entlastung der Angehörigen führen. Dies gilt sowohl für Pflegefälle im Alter als auch für die Pflege bei Behinderung.
- Geldwäsche: Transparenzregister wird für alle zugänglich
Im Zusammenhang mit der Neuauflage des Geldwäschegesetzes wurde das Transparenzregister eingeführt. In diesem Register werden Informationen zu den wirtschaftlichen Personen eines Unternehmens gesammelt, um undurchsichtige Beteiligungskonstruktionen aufdecken zu können.
- Entlastung in der Gesetzlichen Krankenversicherung für Betriebsrentner: monatlicher Freibetrag von 159,25 €

Ab 2020 gilt ein neuer Freibetrag für Betriebsrentner. Von der Betriebsrente wird ein monatlicher Freibetrag von 159,25€ abgezogen, der Restbetrag gilt dann als Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung.

- Mehraufwendungen für Verpflegung steigen:
 - bei Abwesenheit länger als 8 Stunden, An- und Abreisetag: 14 € [bisher 12 €],
 - bei Abwesenheit 24 Stunden: 28 € [bisher 24 €]

Für Hausbesitzer

- Förderung einer energetischen Gebäudesanierung:
 - Förderung über einen Abzugsbetrag von der Steuerschuld i. H. v 20 %, welcher über 3 Jahre für Einzelmaßnahmen [z. B. neue Fenster, Dämmung Außenwände] verteilt wird

Wenn ein Eigentümer seine selbstgenutzte Immobilie, die älter als 10 Jahre ist, energetisch saniert, werden beispielweise der Austausch der Fenster und Türen oder die Dämmung der Dächer gefördert. Es ist ein Maximalbetrag von 40.000 € zur Förderung möglich, der als direkte Gutschrift der Steuer i. H. v. 20 % der Aufwendungen geleistet wird. Diese Gutschrift wird gestaffelt auf drei Jahre verteilt ausgezahlt. Für diese Förderungen sind in einer extra Verordnung die Anforderungsbedingungen genau spezifiziert. Werden beispielsweise steuerfreie Zuschüsse für die Sanierung genutzt, besteht keine Möglichkeit zum Bezug dieser Steuergutschrift. Diese Förderung ist zeitlich auf 10 Jahre ab 2020 begrenzt und somit für Sanierung mit Beginn nach dem 31.12.2019 und Ende vor dem 01.01.2030 möglich.

Für Unternehmer

- Arbeitslosenversicherung: Betrag sinkt auf 2,4 %
- Neue Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung:
 - Kranken- / Pflegeversicherung: 4.687,50 € / Monat
 - Renten- / Arbeitslosenversicherung:
 - 6.900,00 € / Monat [West]
 - 6.450,00 € / Monat [Ost]
- Gesetzlicher Mindestlohn steigt auf 9,35 € / Stunde

Der gesetzliche Mindestlohn wird auf 9,35 € / Stunde auch für die Ausübung eines Minijobs erhöht. Bei Minijobs gelten die 450 € weiterhin als Verdienstgrenze, bei Überschreitung dieser werden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben fällig. Minijobber dürfen somit ab 2020 1 Stunde weniger arbeiten, nämlich ca. 48 Std. / Monat.

- Mindestvergütung für alle Auszubildenden [2020: 515 € im ersten Ausbildungsjahr]

- Elektronische Kassensysteme brauchen BSI Zertifizierung - Übergangsregelung bis 30.09.2020

Die BSI Zertifizierung ist ein Zertifikat vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik [BSI]. Durch dieses Zertifikat soll erreicht werden, dass bei elektronischen Kassen keine Manipulation möglich ist. Bis zum 30. September 2020 herrscht eine Übergangsfrist.

- Kassenbonpflicht

Ab 2020 gilt die Pflicht zur Belegausgabe, um den Steuerbetrug bezüglich des Bargeldgeschäfts einzudämmen. Eine Ausnahme für die Belegausgabepflicht besteht für Unternehmen, die ihre Waren an eine große Anzahl von unbekanntenen Personen verkaufen. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden. Die Finanzverwaltung kann aufgrund von Praktikabilität und Zumutbarkeit das Unternehmen von der Belegausgabepflicht befreien. Eine Widerrufung dieser Befreiung ist möglich.

- Anhebung der steuerlichen Ist-Versteuerungsgrenze von 500.000 € auf 600.000 €

- Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22.000,00 € / Jahr [bisher 17.500 €]

Ab dem 01.01.2020 wurde die Umsatzgrenze für inländische Unternehmen von 17.500 € auf 22.000 € angehoben. Somit wird keine Umsatzsteuer von Unternehmen erhoben, die im Vorjahr einen Umsatz von maximal 22.000 € erreicht haben und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Von dieser Neuregelung können bestimmte Unternehmen bereits 2020 profitieren: Wenn das Unternehmen bereits 2019 einen Umsatz unter der 22.000 € Grenze erzielt hat und wahrscheinlich im Jahr 2020 die 50.000€ nicht erreicht.

- Sachbezüge [„Tankgutscheine“]: nur noch steuerfrei bis 44 €, wenn ein Gutschein oder eine Geldkarte genutzt werden und ausschließlicher Bezug von Waren oder Dienstleistungen möglich sind

Der Sachbezug wird von der Geldleistung wie folgt abgegrenzt: nachträgliche Erstattungen von Kosten, zweckgebundene entgeltliche Leistungen oder andere Geldleistungen für den Arbeitnehmer sowie Geldsurrogate stellen Geldleistungen und keinen Sachbezug dar. Eine Ausnahme stellen Gutscheine oder Geldkarten dar. Diese ermöglichen ausschließlich Waren oder Dienstleistungen zu

erwerben. Dadurch stellt dies einen Sachbezugswert mit der 44 € Grenze dar. Dieser Sachbezug muss zusätzlich zum Gehalt und nicht in Form von Gehaltsumwandlungen erfolgen.

- Job-Ticket: nur steuerfrei, wenn es zusätzlich zum Gehalt geleistet wird, ansonsten Pauschalsteuer i. H. v. 25 %

Ein Job-Ticket ist steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer dieses von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt bekommt, um von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte zu gelangen. Eine Ausnahme besteht, wenn dieses Ticket nicht zusätzlich zum Gehalt geleistet wird. In diesem Fall wird es als Sachbezug angesehen, den es mit 25 % pauschal zu versteuern gilt. Hierbei werden die pauschal versteuerten Leistungen nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.

- Betriebliche Gesundheitsförderung: Anhebung des steuerfreien Betrags auf 600 € / Jahr für **zertifizierte** Maßnahmen
- Zahlung von Weiterbildung von Arbeitnehmern durch Arbeitgeber [z. B. Computerkurs, Sprachkurse, ...], auch wenn diese nicht arbeitsplatzbezogen sind, sind steuer- und sozialabgabenfrei

Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit, sind Leistungen des Arbeitgebers für Weiterbildungen des Arbeitnehmers steuerfrei. Steuerbefreite Weiterbildungsmöglichkeiten stellen auch beispielsweise Sprachkurse oder Computerkurse dar, durch die die Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird. Leistungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sind somit alle Maßnahmen durch die dem Arbeitnehmer ermöglicht wird, seine Kompetenzen den betrieblichen Anforderungen anzupassen und weiterzuentwickeln. Diese Form der Leistungen dürfen nicht in Form einer Belohnung eingesetzt werden.

Für Unternehmer mit Auslandsbeziehungen

- Grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind ab 2020 mitzuteilen

Die Mitteilung zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen wurden nun als Pflicht eingeführt. Es sind sog. Intermediäre, wie Steuerberater oder Rechtsanwälte, von dieser Pflicht betroffen. Allerdings kann sie auch unter bestimmten Bedingungen auf den Nutzer übertragen werden. Wird gegen die Mitteilungspflicht verstoßen, wird dies als Ordnungswidrigkeit eingestuft und kann zu einem Bußgeld von bis zu 25.000 € führen.

- Verschärfung der Steuerbefreiungsvorschrift für innergemeinschaftliche Lieferungen

Das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Abnehmer, der in einem anderen EU-Staat als Unternehmer oder juristische Person für umsatzsteuerliche Zwecke gemeldet ist, gegenüber dem Unternehmer eine von einem anderen Mitgliedsstaat erstellte Umsatzsteueridentifikationsnummer verwendet.

Die Steuerfreiheit dieser innergemeinschaftlichen Lieferung kann im Fall einer Verletzung der Pflicht zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung [§ 18 a UStG] abgelehnt werden. Es besteht eine Frist von einem Monat, um unvollständige oder nicht korrekte zusammenfassende Meldungen zu korrigieren.

- Umsatzsteuerliche Reihengeschäfte: Quick Fixes schaffen Rechtssicherheit für die Zwischenhändler

Erstmalig wird das umsatzsteuerliche Reihengeschäft eindeutig wie folgt definiert: Ein Reihengeschäft stellt eine unmittelbare Beförderung oder Versendung eines Wirtschaftsguts vom ersten Unternehmen bis zum Abnehmer dar. Hierbei werden mehrere Umsatzgeschäfte von verschiedenen Unternehmen abgewickelt. Für den Transport ist nur ein Unternehmer verantwortlich. Dieser Unternehmer ist meist derjenige, der die Versendung oder Beförderung des Wirtschaftsguts übernommen hat.

Diese Gesetzesänderung hat insbesondere dann Auswirkungen, wenn die Verantwortlichkeit bezüglich des Transports weder beim ersten Unternehmer noch beim letzten Abnehmer liegt. In diesen Fällen liegt die Verantwortlichkeit bei einem sog. Zwischenhändler. Dies ist nicht der Fall, wenn der Zwischenhändler einen Nachweis erbringt, dass die Versendung oder Beförderung des Wirtschaftsguts als Lieferant anstatt als Abnehmer eine Ausnahme darstellt.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt nicht vor, wenn der Zwischenhändler die USt-ID aus dem Abnehmer-Staat verwendet. Für Reihengeschäfte, bei denen die Lieferung in einen Drittstaat befördert oder versendet wird, gilt diese Regelung ebenso.

e-mobilität

- Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen:
 - Versteuerung des geldwerten Vorteils [„1 % - Regelung“] nur mit 0,5 % des Bruttolistenpreises; unter bestimmten Voraussetzungen sogar nur 0,25 %

Bei privater Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs ist der geldwerte Vorteil zu versteuern. Es bestehen zwei Möglichkeiten der Versteuerung: pauschal oder nach der Fahrtenbuchmethode.

Neben der Verlängerung der halbierten Bemessungsgrundlage für [Elektro-] und Hybridfahrzeuge, die privat genutzt werden, wurde die Bemessungsgrundlage für Fahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft wurde, keinen Kohlendioxid emittieren und die Grenze des Bruttolistenpreises von 40.000 € nicht überschreiten, auf 0,25 % gesenkt.

- Verlängerung des Umweltbonus für E-Fahrzeuge bis Ende 2025; Kaufprämie für „Junge Gebrauchte“

Der Umweltbonus für den Erwerb von E-Fahrzeugen wurde bis 2025 ausgedehnt und auf 6.000 € erhöht. Neben neuen E-Fahrzeugen sollen auch „Junge Gebrauchte“ von diesem Bonus profitieren. Für einen betrieblichen Wagen gelten folgende Regelungen: Das Fahrzeug muss von 4 bis 8 Monaten erstmalig zugelassen worden sein und darf eine Nutzungsbegrenzung von 8.000 km nicht überschreiten.

- Fahrräder:

- steuerfreie Überlassung [Elektro-] Firmenfahrrad an Arbeitnehmer [Verlängerung der Regelung bis 2030]

Die Überlassung eines [Elektro-] Firmenfahrrads stellt einen steuerbefreiten geldwerten Vorteil dar. Diese Steuerbefreiung wurde bis Ende 2030 verlängert.

- Übereignung [Elektro-] Fahrrad an Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn: Pauschalsteuersatz 25 %

Ab 2020 kann der Arbeitgeber ein [Elektro-] Firmenfahrrad, was dem Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitslohn unentgeltlich oder vergünstigt übereignet wurde, pauschal mit 25 % versteuern. Dies gilt nur, wenn das Fahrrad tatsächlich [nicht im Rahmen einer Gehaltsumwandlung] zum Arbeitslohn geschuldet wird.

- Sonderabschreibung für bestimmte Elektro-Nutzfahrzeuge und Lastenfahrräder i. H. v. 50 % der Anschaffungskosten neben der normalen Abschreibung

Im Jahr 2020 kann neben der normalen Abschreibung noch eine Sonderabschreibung i. H. v. 50 % für bestimmte Elektro-Nutzfahrzeuge, die sich durch den Antrieb eines Elektromotors auszeichnen und Elektro-Lastenfahrräder erfolgen. Elektro-Nutzfahrzeuge sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3. Die Elektro-Lastenfahrräder müssen eine Mindestnutzlast von 150 kg und nicht unter 1 m³ Transportvolumen aufweisen. Diese Regelung gilt für ab dem 01.01.2020 erworbene Fahrzeuge.

Bitte beachten Sie, dass diese Punkte nur einen **Auszug** aus den **Gesetzesänderungen** darstellen. Detaillierte Ausführungen zu den Gesetzesänderungen finden Sie weiter in unseren monatlichen Rundschreiben sowie den Informationen auf unserer Internetseite www.birzer-neumann.de.

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Beratungsgespräch zur Verfügung.

Birzer & Neumann

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft

Partnerschaftsgesellschaft